



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Alleinhaltung eines Pferdes

Dr. Anne-Kathrin Lohrenz



LANDKREIS

MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Was sagt das Tierschutzgesetz?

§1

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.



Was sagt das Tierschutzgesetz?

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und **verhaltensgerecht unterbringen**,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen



Was mach ich mit den unbestimmten Rechtsbegriffen?

AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes:

- 1.1 Bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 hat die zuständige Behörde auch die anzuwendenden **einschlägigen Empfehlungen** zu beachten, die der **ständige Ausschuss** nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) **angenommen hat**. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Empfehlungen im Bundesanzeiger bekannt.
- Ähnlicher Stellenwert wird durch Urteile mehrerer Verwaltungsgerichte mittlerweile den BMEL-Gutachten und TVT Merkblättern beigemessen



Was mach ich mit den unbestimmten Rechtsbegriffen?

- Wir sind Tierärzte und sollten es uns auch trauen das zu sein!
- Dem Amtstierarzt wird vom Gesetzgeber eine **vorrangige Beurteilungskompetenz** eingeräumt – das bedeutet, dass gegen die Feststellung und Bewertung nicht nur Gegenbehauptungen ausreichen, sondern qualifiziert (z.B. durch Gutachter) widersprochen werden muss

§15 Abs. 2 TSchG

- § 16 a : Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße **und** die zur **Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.**



Wir dürfen (müssen) nicht warten bis ein Tier leidet.



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Wie will man das denn beurteilen?

„Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“

als antizipiertes Sachverständigengutachten
hinzugezogen, welche die Mindestanforderungen an eine
tierschutzgerechte Pferdehaltung widerspiegeln.





Wie will man das denn beurteilen?

- **Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind.** Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. **Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde.**
- Die **Kontaktmöglichkeiten** zwischen den Pferden dürfen **durch die Haltungsform** und ihre konkrete Ausgestaltung nur **so wenig wie möglich behindert** werden. In jedem Fall ist **mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt** zwischen den Tieren sicherzustellen. Da Pferde ein ausgeprägtes Erkundungs- und Neugierverhalten haben, sollten sie auch am anderweitigen Geschehen im Haltungsumfeld teilhaben können.



Ziemlich eindeutig, was das Pferd braucht. Und der Mensch?

Grundrechte

- Art. 2
 - (1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
 - (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Art. 12

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- Art. 14
 - (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
 - (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 - (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.



Und der Tierschutz?

Art. 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung** und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.



Und nu?

Kontrollfeststellung:

- Verfahrensgegenstand ist ein 2018 achtjähriger Kaltblutwallach der nach dem Tod der beiden Partnerpferde seit 2017 alleine gehalten wurde
- Übrigen Haltungsbedingungen sind beanstandungsfrei
 - Witterungsschutz vorhanden
 - Koppelgang wird gewährleistet
 - Pflege und Ernährungszustand gut
 - Keine stereotypen Verhaltensabweichungen erkennbar
- In der Ortslage werden keine weiteren Pferde gehalten, so dass weder Sich-/Hör- noch Geruchskontakt zu Artgenossen besteht
- Tierhalter beschreibt hohe Menschenbezogenheit des Wallachs, diese fiel auch bei der Vor-Ort-Kontrolle 2018 auf





Der Ausgangsbescheid

- Nach der Vor-Ort-Kontrolle 2018 wurde dem Tierhalter mittels Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit gegeben, sich zu der beabsichtigten Untersagung der Alleinhaltung des Wallachs zu äußern.
- In der Anhörung äußerte der Tierhalter, dass er die Einschränkung der freien Berufsausübung sieht, da sein Pferd zum Holzrücken und zur Düngerproduktion auf seinem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb dient.
- Auch wurde vom Tierhalter geäußert, dass das Pferd sehr wohl Sozialkontakt hätte, weil ein Reitweg an der Koppel vorbeigeht, der mehrfach die Woche von Reitern der Umgebung genutzt würde.
- Im April 2019 wurde mittels Bescheid, gestützt auf den § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TSchG, die Alleinhaltung des Wallachs untersagt.
 - Dieser ermöglicht es **im Einzelfall** Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TSchG erforderlich sind.



Der Ausgangsbescheid

- In diesem Einzelfall wurde die Alleinhaltung ohne jeglichen Sicht-, Hör- oder Geruchskontakt zu Artgenossen so bewertet, dass die Anforderungen des § 2 TSchG ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen angemessen und verhaltensgerecht unterzubringen, nicht erfüllt sind.
- Adressat dieses Bescheides war der Tierhalter, der gleichzeitig auch Eigentümer des Pferdes war.
- Auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bewusst verzichtet.



Die Begründung

- Zur Begründung wurden die Leitlinien des BMELH herangezogen.
- Es wurde drauf abgestellt:
 - Sicherheitsbedürfnis als Herdentier (Fluchttier in der Steppe Fressfeinden ausgeliefert)
 - Ruhen nur in Anwesenheit von Artgenossen
 - Allein gehaltene Pferde leiden demzufolge permanent unter einem latenten Stressgefühl
 - Wesentliche soziopositive Verhaltensweisen wie Spielverhalten, Komfortverhalten und Rangordnungsauseinandersetzungen können nicht ausgelebt werden
 - Artfremde Ersatzpartner (hier der Mensch) aber auch Ziegen und Hunde stellen keine adäquate Alternative dar
 - Die beschriebene Menschenbezogenheit wurde als Versuch gewertet, den mangelhaften Kontakt zu Artgenossen auszugleichen und als erstes Anzeichen für Leiden bei dem Tier gewertet
- Die verhaltensgerechte Unterbringung ist eine Kernforderung des Tierschutzgesetzes, um vermeidbaren Leiden bei Tieren zu verhindern.
- Leiden sind dabei alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl., § 1, Rn. 33)



Das Ermessen

- getroffene Anordnung ist geeignet den Mangel zu beseitigen
 - Da der Wallach erst seit dem Tod der beiden Partnerpferde isoliert gehalten wird, ist nicht davon auszugehen, dass das Tier soziale Fehlentwicklungen in der Aufzuchtzeit durchgemacht hat. Somit ist eine Vergesellschaftung mit Artgenossen nötig und möglich.
- In welcher Art und Weise die Alleinhaltung zu beenden ist, wurde bewusst nicht angeordnet.
 - Es wurden lediglich drei Möglichkeiten benannt: die Vergesellschaftung mit anderen Equiden, die Abgabe in einen Pensionsstall oder der Verkauf des Pferdes.
- Die in der Anhörung geäußerte Einschränkung der freien Berufsausübung wurde entkräftet, denn die Arbeitsbereitschaft des Pferdes würde nicht eingeschränkt, wenn es vergesellschaftet wird.
- Der sehr kurzfristige Sichtkontakt zu Artgenossen die auf einem Reitweg an der Koppel vorbeigeritten werden, wurde als nicht ausreichend und vernachlässigbar bewertet.



Warum keine sofortige Vollziehung?

- sehr guter Pflege- und Ernährungszustand und die übrigen Haltungsbedingungen nicht zu beanstanden
- Keine stereotype Verhaltensweisen
 - Dazu sei aber auch anzumerken, dass es sich bei den Kontrollen um Momentaufnahmen handelt, bei denen solche komplexen Verhaltensänderungen meist nicht festgestellt werden können, da auch das Tier durch die besondere Situation der Kontrolle nicht unbedingt alle Verhaltensweisen zeigt.
- Hätte das Pferd schon während der Kurzbesuche durch eine Amtstierärztin solche stereotypen Verhaltensweisen und damit schwerwiegende Verhaltensstörungen gezeigt, hätte man vom § 16 a Absatz 1 Nr. 2 TierSchG Gebrauch machen müssen und dieses Tier wenigstens vorübergehend anderweitig tierschutzgerecht unterbringen müssen.
- solche Verhaltensänderungen korrelieren nicht unbedingt mit der Leidensintensität des Pferdes
- Da die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 VwGO einen erheblichen Einschnitt in die Möglichkeiten des Rechtsunterworfenen darstellt, ist sie Einzelfallbezogen zu begründen.



Das Widerspruchsverfahren

- Keine wesentlichen neuen Argumente im Widerspruchsverfahren
- Widerspruchsbescheid:
 - Artfremde Ersatzpartner sind keine adäquate Alternative (Studie TU München)
 - Auffällige Menschenbezogenheit – Verhaltensstörung
 - Keine Vergesellschaftungsprobleme zu erwarten, da das Pferd jahrelang mit Sozialpartner gehalten wurde
 - Auch der Tierschutz genießt Verfassungsrang, darum ist bei der Abwägung des Tierschutzes mit Art. 14 (Eigentum, Erbrecht, Enteignung) GG einerseits und Art. 2 (Handlungsfreiheit, Freiheit der Person) GG andererseits, dem Tierschutz Vorrang zu gewähren, denn die Einschränkung steht in keinem Verhältnis zu der nicht artgerechten Unterbringung des Pferdes.



Das Verfahren beim VG

- **Klage beim Verwaltungsgericht:**
 - verneint die gesetzliche Grundlage für den Bescheid
 - sieht einen Parlamentsvorbehalt für Verbote von Haltungssystemen
 - verneint wissenschaftliche Studien/Stellungnahmen die die Einzelhaltung als nicht artgerecht einschätzen
 - stellt die Leitlinien in Frage
 - Ausübung des Nebengewerbes würde unangemessen eingeschränkt
 - sein Pferd sehe ihn als Artgenossen und Herdenchef



Das Verfahren beim VG

- Mit Beschluss vom Januar 2021 wurde die Klage abgewiesen (2 A 995/19 HGW)
- Rechtsgrundlage ist mit § 16 a Satz 1 und 2 Nr. 1 TSchG korrekt
- Das Ermessen wurde fehlerfrei ausgeübt
- Verhaltensgerecht sei eine Unterbringung, welche dem Tier die Ausübung seiner elementaren artgemäßen Verhaltensbedürfnisse ermögliche. Maßgeblich sei das Normalverhalten der betreffenden Tierart.
- Ob das Tier bereits Leiden oder Schäden erdulden müsse, sei nicht maßgeblich
- Der Gesetzgeber erkennt den beamteten Tierärzten eine fachliche Kompetenz als Sachverständige bei der Durchführung des Tierschutzgesetzes zu (§ 15 Absatz 2 TSchG). Deshalb komme ihrer Beurteilung ein besonderes Gewicht zu, soweit diese nicht die Grenzen der fachlichen Vertretbarkeit überschreiten.
- **Die Alleinhaltung wurde vom VG HGW als nicht artgerecht bewertet und die Anordnung der Einstellung dieser bestätigt.**



Das Verfahren beim VG

- Ob ein Verstoß hinsichtlich § 1 Satz 2 TierSchG war für die Kammer nicht entscheidungsrelevant:

„Für die Urteilsentscheidung unterstelle die Kammer daher die unter Beweisangebot gestellte Tatsachenbehauptung des Klägers, dass die Menschenbezogenheit eines Pferdes keine Verhaltensauffälligkeit sei, das Pferd des Klägers keine Verhaltensauffälligkeiten zeige, es keine wissenschaftlichen Untersuchung gebe, die belege, dass jedes Pferd unter einer Einzelhaltung leide und dass das Pferd des Klägers nicht unter der Einzelhaltung leide, als wahr.“

- Um ein langwieriges Sachverständigengutachten zu vermeiden, lies die Kammer die Frage, ob Pferde grundsätzlich unter der Alleinhaltung leiden, offen.



Das Berufungsverfahren

- Begründung der Berufung
 - wiederholt die Notwendigkeit einer Parlamentsentscheidung für Anordnungen zum Gemeinschaftsbedürfnis von Tieren
 - Es handele sich nicht um eine Einzelfallanordnung, sondern um ein Haltungsverbot auf der Grundlage von § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TSchG
 - Auch die BMEL Leitlinien werden wiederum in Frage gestellt, da der Gesetzgeber keine Ermächtigung für derartige Leitlinien geschaffen hat.



Das Berufungsverfahren

- Mit Beschluss von März 2024 wies das OVG die Berufung in der Sache zurück (1LB 65/21 OVG)
- Sowohl der Bescheid, als auch der Widerspruchsbescheid seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.
- Die Ausführungen des Tierhalters zum Tierhalteverbot überzeugten das Gericht nicht.
- Herausgestellt wurde, dass es sich sehr wohl um eine Anordnung im konkreten Einzelfall handelt und auch nur dies mit der Rechtsgrundlage möglich ist.
- **Eine Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 16 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 TSchG ist nicht möglich!**



Das Berufungsverfahren

- Zum Parlamentsvorbehalt:

Da die **Anforderungen** an eine verhaltensgerechte Unterbringung **weder im TSchG selbst, noch** in einer zu dessen Konkretisierung erlassenen **Verordnungen im Einzelnen bestimmt ist**, ist laut Gericht der **Zweck des Gesetzes heranzuziehen**, der darin besteht „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (vgl. § 1 Satz 1 TierSchG).

Aus dem **systematischen Zusammenhang** von § 2 Nr. 1 TierSchG mit § 1 TierSchG **ergibt** sich nach Auffassung der Richter, dass das **Wohlbefinden der Tiere auf einem art-, bedürfnis- und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht** (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25. September 1997 – 20 A 688/96, juris Rn.24).



Das Berufungsverfahren

„Durch die Unterbringung sollen nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept die angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster nicht unangemessen eingeschränkt werden, wobei – im Gegensatz zu § 2 Nr.2 TierSchG – der Eintritt von Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden nicht erfolgt sein muss.“ (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.Novem-ber 2018 – 11 LB 34/18, juris Rn.39)



Das Berufungsverfahren

Den Rechtsetzungsvorbehalt des Parlaments verneint das Gericht.

„Eine gesetzgeberische Regelung über konkrete Haltungs-, Ernährungs- und Pflegeanforderungen eines jeden Tieres stößt nicht nur an tatsächliche Grenzen bei der Umsetzung, sondern ist auch – insbesondere mit Blick auf die relativ geringe Eingriffsintensität – rechtlich nicht geboten. (...)“

Dementsprechend ist es bei der Vielzahl an Regelungen, die in Betracht kommen und die – folgt man der Ansicht des Klägers – durch den Gesetzgeber zu regeln wären, auch abwegig anzunehmen, der Gesetzgeber habe durch eine Nichtregelung der Einzelhaltung von Pferden ohne Artgenossen eben diese als artgemäß billigen wollen.“



Das Berufungsverfahren

- Leitlinien Des BMLEH

Die Leitlinien werden vom Gericht als **Zusammenfassung verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse** über die Bedürfnisse der Pferde eingeordnet, die auch den Notwendigkeiten praktischer Pferdehaltung Rechnung tragen, „sodass ihnen aussagekräftige Anhaltspunkte für die tierschutzgerechte Ausgestaltung der Haltung von Pferden entnommen werden können“.



Das Berufungsverfahren

Der Unterschied zum VG Beschluss:

„Wie bereits ausgeführt, ist ein im Einzelfall festgestelltes erkennbares Leiden keine Voraussetzung für die angegriffene Untersagungsverfügung. **Vielmehr ist mit der Fachwissenschaft davon auszugehen, dass Pferde grundsätzlich unter der Alleinhaltung leiden, dies aber nicht immer erkennbar und messbar ist.**“



Das Berufungsverfahren

- Der **Mangel an sozialen Kontakten** gilt nachweislich als einer der **schwerwiegendsten Stressfaktoren** für Pferde (Torres Borda et al. 2023).
- Hartmann et al. (2017) beschreiben die **Schädlichkeit der sozialen Isolation** von Pferden ebenfalls als empirisch belegt.
- Hoffmann et al. (2012) wiesen nach, dass Pferde sogar schon in **Einzelboxenhaltung ein eingeschränktes Ruheverhalten zeigten**, was sie auf ein unzureichendes Sicherheitsgefühl zurückführten.
- Zudem stellten Cooper (2000) et al. fest, dass die **Verhaltensstörungen bei Pferden abnehmen, wenn die Sichtmöglichkeit zu Nachbarpferden verbessert** wurde und empfehlen somit mindestens den Sichtkontakt zu Artgenossen.



Das Berufungsverfahren

- Die vom Tierhalter angeführten unstrittig guten übrigen Haltungsbedingungen sind nicht geeignet, die soziale Isolation des Pferdes hin zu einer artgerechten Haltung zu kompensieren.
- „Das Gesetz fordert die verhaltensgerechte, nicht etwa nur die gesunde, das Überleben sichernde oder die leistungsgerechte Unterbringung.“

**Die Revision gegen diese Entscheidung
wurde nicht zugelassen. Aber dagegen legte
der Kläger fristgerecht Beschwerde ein.**



Eingeschlichene Fehler

- Nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - Prinzipiell möglich, in diesem Fall aber unnötig und falsch
 - Gemäß § 80b Absatz 1 der VwGO endet die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage mit der Unanfechtbarkeit
 - oder, **wenn die Klage abgewiesen wurde, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels.**
 - Das gilt auch, wenn der Vollzug ausgesetzt wurde oder das Gericht die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt hat, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.
 - Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag anordnen, dass die aufschiebende Wirkung fort dauert.

- Dies war aber in unserem Fall nicht geschehen. Wir hätten also bereits im Mai 2020 die Vergesellschaftung erwirken können.

- Erst aufgrund unseres untauglichen Versuchs hat das BVwG dann auf Antrag des Tierhalters die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Senates angeordnet (im Juli 2024).



- Androhung der Ersatzvornahme
 - Unter Fristsetzung wurde dem Tierhalter angedroht das Pferd fortzunehmen und anderweitig tierschutzgerecht unterzubringen, wenn er die Alleinhaltung nicht abstellt.
 - Die Beendigung der Alleinhaltung stellt aber nicht eindeutig eine vertretbare Handlung dar. Daher war das Zwangsmittel ungeeignet.

Eine Fortnahme des Tieres auf Grundlage des § 16 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TSchG wäre ebenfalls schwierig geworden, weil diese nur möglich ist, wenn das Tier erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt.



- **Das Bundesverwaltungsgericht wies im Dezember 2024 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück (AZ:BVerwG3B13.24,3VR1.24).**
- Die Rechtssache sei nicht von grundsätzlicher Bedeutung, da sie keine für die Revisionsentscheidung erhebliche Frage des reversiblen Rechts aufwirft, die im Interesse der Einheit des Rechts oder der Fortbildung des Rechts Revisionsgerichtlicher Entscheidung bedarf.



- Damit ist letztinstanzlich entschieden, dass die Alleinhaltung von Pferden tierschutzwidrig ist – zumindest in diesem Fall.
- Grundsätzlich ist zu hoffen, dass sich das Bundesministerium bei der Überarbeitung der Leitlinie zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, dem Positionspapier der TVT anschließt und den Satz: „Da Pferde angeborenermaßen im Sozialverbund mit Artgenossen leben, ist das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen (Alleinhaltung) tierschutzwidrig.“ aufnimmt.



- Laura Torres Borda et al., Equine Social Behaviour: Love, War an Tolerance, 2023, S.2
- Elke Hartmann et al., Dominance and leadership: Useful concepts in human-horse interactions?, 2017, S. 2
- Gundula Hoffmann et al., Vergleichende Untersuchung von Anbindehaltung, Einzelboxenhaltung und Gruppenhaltung bei Pferden, 2012, S.706
- Jonathan j. Cooper et al., The effect of increasing visual horizons on stereotypic weaving: implications fort he social housing of stabled horses, 2000, S.79
- Die ausführliche Erkenntnismittelliste des OVG liegt bei der Vortragenden vor.



Andere Einzelfälle

- Kaltblutwallach spät kastriert, im Deckeinsatz gewesen, Vergesellschaftungsversuch mit Verletzungen beendet – wir haben entschieden, dass die Haltung mit Sichtkontakt tolerierbar ist
- Shetty 35 Jahre alt, Sozialpartner verstorben, grundsätzlich sollte Vergesellschaftung angestrebt werden (Pension oder Haltergemeinschaften)

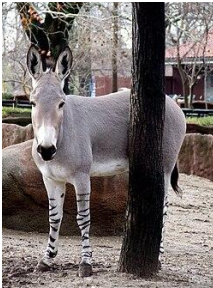


Esel und Pferde sind doch Artgenossen, oder?

- Familie der Pferdeartigen – Equidae
- Gattung Equus
- Arten:



www.tierportal-muenchen.de



E. africanus



E. Hemionus



E. zebra



E. caballus



E. quagga



E. grevyi



■ Nein, es sind keine Artgenossen!

Empfehlungen zur Haltung von Eseln



 Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Die Haltung eines einzelnen Esels zusammen mit Pferden ist vor dem Hintergrund verhaltensbiologischer Unterschiede grundsätzlich abzulehnen. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen fachlich begründbar.

Auch die Haltungsansprüche
weichen ab:

- karge Ernährung
- Witterungsschutz
- unabdingbar
-

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 16. Juni 2014 – 6 K 1531/13.TR
zur Alleinhaltung von Eseln – wurde vom OVG Rheinlandpfalz wegen
Ermessensfehlern aufgehoben.



Und worüber sollten wir noch sprechen???

■ Die Leitlinien sagen:

Die **Kontaktmöglichkeiten** zwischen den Pferden dürfen **durch die Haltungsform** und ihre konkrete Ausgestaltung nur **so wenig wie möglich behindert** werden. In jedem Fall ist **mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt** zwischen den Tieren sicherzustellen. Da Pferde ein **ausgeprägtes Erkundungs- und Neugierverhalten** haben, sollten sie auch am anderweitigen Geschehen im Haltungsumfeld teilhaben können.





Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

